

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „wochenblick.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, nicht Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin von „wochenblick.at“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Eva Gogala, Mag. Benedikt Kommenda und Erich Schönauer in seiner Sitzung am 03.04.2018 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**Medien24 GmbH**“, Bräustraße 6, 4786 Brunnenthal, als Medieninhaberin von „wochenblick.at“ wie folgt entschieden:

Die Artikel

- A) „Schweden finanziert ‚Asyl-Harem‘ für Syrer“**, erschienen am 28.09.2017 auf „wochenblick.at“;
- B) „Schock-Prognose: Schweden wird bis 2030 Entwicklungsland sein“**, erschienen am 23.10.2017 auf „wochenblick.at“;
- C) „Kosten für Zuwanderung: Schweden müssen künftig länger arbeiten“**, erschienen am 15.01.2018 auf „wochenblick.at“;
- D) „Kriminalitäts-Hochburg Malmö: Jetzt fliehen sogar die Flüchtlinge!“**, erschienen am 17.01.2018 auf „wochenblick.at“;

- E) „Schweden-Premier will jetzt Militär auf die Straße schicken!“, erschienen am 20.01.2018 auf „wochenblick.at“;
- F) „Studie schockiert: Jeden Tag gibt es inzwischen zehn Messer-Attacken!“, erschienen am 04.12.2017 auf „wochenblick.at“;

verstoßen gegen die Punkte 2 (Genauigkeit) und 7 (Schutz vor Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierung) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.

Der Artikel

- G) „Gewaltorgie Silvester: Das wurde uns diesmal verheimlicht!“, erschienen am 02.01.2018 auf „wochenblick.at“;

verstößt hingegen nicht gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse.

BEGRÜNDUNG

- A) In dem Artikel wird darüber berichtet, dass drei Frauen und ein 57-jähriger Syrer, mit dem sie verheiratet seien und insgesamt 16 Kinder haben, in drei Häusern in einem Ort in der Nähe von Stockholm untergebracht seien. Die Autorin kritisiert die hohen Kosten für die Unterbringung der Flüchtlinge. Dem Artikel ist ein „Symbolfoto“ beigefügt, auf dem ein junger Mann mit drei jungen Frauen in einem Bett zu sehen ist. Alle abgebildeten Personen lächeln, der Mann hält seinen rechten Daumen hoch. Die Augen des Mannes sind mit einem schwarzen Balken versehen, die Augen der jungen Frauen sind verpixelt. Das Bild ist mit „Symbolfoto: Fotolia, .shock /Bildkomposition `Wochenblick`“ ausgewiesen. Die Bildunterschrift lautet: „Ein 57-jähriger Syrer bewohnt laut Medienberichten (...) kostenlos drei Häuser, jeweils ein Haus pro Frau. Sie haben insgesamt 16 Kinder. Die Häuser kosten insgesamt umgerechnet etwa 1,75 Millionen Dollar.“

Der Senat bewertet die Bebilderung des Artikels als Verstoß gegen Punkt 2 des Ehrenkodex. Im Bericht geht es um einen konkreten Fall eines 57-jährigen syrischen Mannes, der mit seinen drei Frauen und Kindern nach Schweden geflüchtet ist. Hier ein „Symbolbild“ einzusetzen, auf dem ein deutlich jüngerer lächelnder Mann mit drei jungen Frauen zu sehen ist, widerspricht dem Grundsatz, Informationen gewissenhaft darzustellen. Der Senat 2 hat bereits in einem anderen Fall festgestellt, dass es dem Ehrenkodex widerspricht, einem Bericht über einen tatsächlichen Vorfall ein Bild beizufügen, das mit dem Vorfall nichts zu tun hat (siehe die Entscheidung 2013/002). Symbolfotos werden typischerweise bei Berichten eingesetzt, in denen es um keine konkreten Personen geht. Dagegen ist nichts einzuwenden, wenn der Symbolcharakter offenkundig ist oder das Bild entsprechend gekennzeichnet ist. Die Verwendung eines „Symbolfotos“ für eine konkrete Person – hier ein mit drei Frauen verheirateter Flüchtling – wird der Individualität des Menschen aber nicht gerecht und erscheint dem Senat deshalb grundsätzlich als medienethisch bedenklich. Den Leserinnen und Lesern wird dadurch Authentizität vorgetäuscht. Dies verstößt gegen den Grundsatz, Nachrichten gewissenhaft und korrekt darzustellen (siehe Punkt 2.1 des Ehrenkodex). Nach Ansicht des Senats ist es dem Medium darum gegangen, mit dem Symbolbild gezielt zu verzerren und dadurch bei den Leserinnen und Lesern entsprechende negative Assoziationen hervorzurufen. Der Zweck des eingesetzten Bildes, das eine Gruppensexszene andeutet, ist es

offenbar, Flüchtlinge insgesamt in ein schlechtes Licht zu rücken und zu diskreditieren. Dies verstößt gegen Punkt 7 des Ehrenkodex, wonach Pauschalverunglimpfungen von Personengruppen unter allen Umständen zu vermeiden sind. Die Kennzeichnung als „Symbolbild“ kann die wohlüberlegte Verunglimpfung nach Auffassung des Senats nicht ausgleichen.

- B) Laut diesem Artikel werde Schweden bis zum Jahr 2030 wegen der Flüchtlingssituation ein Entwicklungsland sein. Im Artikel heißt es dazu: „So wird es wohl allen Ländern gehen, wo linke Gutmenschen im bunten Kulturrausch die über Generationen geschaffenen Errungenschaften ihrer Heimatländer zerstören.“ Die Hypothese des Berichts (im Bericht ist von „Enthüllungen“ die Rede) wird auf einen „UNO-Bericht“ und die Entwicklung des „Human Development Index“ (HDI; ein von der UNO entwickelter Wohlstandsindikator für Staaten) gestützt. Die Autorin behauptet, dass Schweden beim Ranking des HDI 2010 auf Platz 15 lag und 2015 bereits auf Rang 25 abgerutscht sei. 2030 würde es auf Rang 45 enden. Diese Aussagen sind mit einem „Bericht“ verlinkt. Dieser Bericht ist das „Human Development Research Paper 2010/40“ mit dem Titel „A Hypothetical Cohort Model of Human Development“, das vom „United Nations Development Programme“ 2010 herausgegeben wurde. Der Senat betont, dass es sich hier lediglich um ein Forschungspapier zweier Wissenschaftler handelt, die darin ein Modell zur zukünftigen Entwicklung des HDI präsentieren. In der Zusammenfassung des Forschungspapiers wird darauf hingewiesen, dass die Grundlagen des Modells „generelle Schätzungen“ seien. Laut den offiziellen Zahlen der UNO für das Jahr 2014 lag Schweden im weltweiten HDI-Ranking auf Platz 15. Im Jahr 2015 wurde Schweden im Ranking sogar einen Platz nach vorne gereiht (siehe Human Development Report 2016 des United Nations Development Programme, Seite 198). Die Autorin hat anscheinend bewusst auf die geschätzten Zahlen des Forschungspapiers aus dem Jahre 2010 anstatt auf die tatsächlich von der UNO für das Jahr 2015 veröffentlichten Zahlen zurückgegriffen, um die Zustände in Schweden wegen der Zuwanderung von Flüchtlingen als katastrophal darstellen zu können. Diese absichtliche Irreführung der Leserinnen und Leser bewertet der Senat als schwerwiegenden Verstoß gegen die Punkte 2.1 (gewissenhafte Wiedergabe von Nachrichten) und 7 (Schutz vor Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierung) des Ehrenkodex. Der vorliegende Artikel verlinkt zudem zu zwei Artikeln von „speisa.com“, einer dubiosen Webseite ohne Impressum. Auch dies läuft den Prinzipien einer gewissenhaften Recherche und korrekten Darstellung von Nachrichten zuwider.

Dem Artikel ist des Weiteren ein Bild beigelegt, das in der Bildunterschrift als „Symbolfoto“ mit dem Verweis „Bildkomposition: ‚Wochenblick‘“ bezeichnet wird. Dieses Bild zeigt einen Markt in Nairobi mit einer eingefügten schwedischen Landkarte in den schwedischen Nationalfarben; das Bild soll die „prekären“ Zustände in Schweden illustrieren. Im Bildtext heißt es, dass Schweden laut einem UNO-Bericht seit 2010 immer rascher auf Entwicklungsland-Niveau absacke und bis 2030 von Ländern wie Kuba, Mexiko, den baltischen Staaten oder Bulgarien überholt werde. Unter Berücksichtigung des vorsätzlich verzerrten Datenmaterials betrachtet der Senat auch die Veröffentlichung dieser Bildkomposition als Verstoß gegen das Gebot, Nachrichten gewissenhaft und korrekt wiederzugeben (Punkt 2.1 des Ehrenkodex) sowie gegen das Verbot, gesellschaftliche Gruppen pauschal zu diskriminieren (Punkt 7 des Ehrenkodex). Auch in diesem Fall ist nach Meinung des Senats von einer vorsätzlichen Verzerrung und Verfälschung auszugehen.

Darüber hinaus ist diesem Artikel auch das unter A) beschriebene „Symbolfoto“ mit dem jungen Mann und den drei jungen Frauen sowie dem zuvor erwähnten Begleittext beigelegt. Wie bereits unter A) festgehalten wurde, verstößt diese Bildveröffentlichung ebenfalls gegen die Punkte 2 und 7 des Ehrenkodex.

- C) Diesem Artikel sind die „Symbolfotos“ mit dem jungen Mann und den drei Frauen (siehe Punkt A) sowie jenes mit dem Markt in Nairobi und der eingefügten schwedischen Landkarte (siehe Punkt B) mit den jeweiligen Begleittexten beigelegt. Wie bereits ausgeführt wurde, verstoßen beide Bildveröffentlichungen gegen den Ehrenkodex.
- D) Der Artikel handelt von der Sicherheitslage in der schwedischen Stadt Malmö. Im Beitrag wird vor allem auf eine Befragung von Bürgern durch den schwedischen Journalisten Joakim Lamotte Bezug genommen, der im Artikel als „bekannter Aufdecker-Journalist“ bezeichnet wird. Laut Auskunft des schwedischen Presserats betreibt dieser Journalist einen rechten Online-Blog, in dem das Thema Migration mit einem aggressiven Unterton aufbereitet wird. Aus der Befragung werden mehrere Personen zitiert: Eine Flüchtlingshelferin gibt an, dass einige Flüchtlinge aus Syrien nicht in Malmö bleiben wollten, weil ihnen die Stadt zu unsicher wäre und sie um ihr Leben fürchteten. Ein Südamerikaner führt die hohe Kriminalitätsrate auf die mangelnde Integration der Migranten zurück. Eine Lehrerin sieht die Ursache für die Gewalt gegen Frauen als Folge des Frauenbildes im Islam. Schließlich wird im Artikel auch noch auf einen Iraker hingewiesen, der Malmö nicht sicherer als sein Heimatland empfindet. Im Artikel ist des Weiteren von Bombenanschlägen, zahlreichen Vergewaltigungen, „unbelehrbaren Gutmenschen“ und „Kuschel-Strafen für kriminelle Migranten“ die Rede. Der Senat bewertet den vorliegenden Beitrag als nicht ausreichend recherchiert (Punkt 2 des Ehrenkodex). Sich auf eine Umfrage eines einzigen Journalisten zu berufen, der für die aggressive Aufbereitung des Themas Migration bekannt ist, reicht für eine sachgemäße und verantwortungsvolle Recherche nicht aus. Ziel der Autorin war es offenbar, durch die Aneinanderreihung von Meinungen einzelner Personen und die vermeintlich faktenbasierte Beschreibung des wirtschaftlichen Abstiegs Schwedens Migrantinnen und Migranten zu diskriminieren (siehe Punkt 7 des Ehrenkodex). Dem Artikel ist wiederum das „Symbolfoto“ mit dem Markt in Nairobi und der schwedischen Landkarte sowie dem entsprechenden Begleittext beigelegt (siehe Punkt B). Auch diese Veröffentlichung verstößt gegen die Punkte 2 und 7 des Ehrenkodex.
- E) Diesem Artikel ist wieder das „Symbolfoto“ mit dem Markt in Nairobi und der schwedischen Landkarte sowie dem entsprechenden Begleittext beigelegt (siehe Punkt B). Dies widerspricht den Punkten 2 und 7 des Ehrenkodex.

Der Senat hält fest, dass der ganze Block der soeben analysierten Artikel augenscheinlich darauf abzielt, Schweden so darzustellen, als wäre es auf dem Weg in den Untergang. Nach Auffassung des Senats wird die Situation in Schweden maßlos übertrieben, willkürlich aufgebauscht und zum Teil auch absichtlich falsch wiedergegeben. Auf das Prinzip von „Check und Re-Check“ ist an mehreren Stellen bewusst verzichtet worden. In den Artikeln wurden mancherorts wissentlich Falschinformationen eingebaut, um zu entsprechenden diskriminierenden Schlussfolgerungen gelangen zu können. Ausgangspunkt für die Artikel war nicht eine korrekte seriöse Recherche, sondern das erwünschte diskriminierende Ergebnis. Die Leserinnen und Leser von „wochenblick.at“ wurden auf geradezu systematische Art und Weise getäuscht. Die Autorin der Artikel setzte auf Alarmismus und Angstmache. Sie wollte Panik verbreiten sowie Ressentiments und Vorurteile gegenüber Migrantinnen und Migranten schüren. Der diskriminierende Charakter zieht sich wie ein roter Faden durch die Artikel. Dazu führt der Senat beispielhaft die folgenden Aussagen an: 1.) „Schock-Prognose: Schweden wird bis 2030 Entwicklungsland sein.“ 2.) „Wertvoller als Gold: 32 Millionen Dollar für Migranten.“ 3.) In Schweden kommen Migranten zuerst und die Einheimischen zuletzt.“ 4.) „Selbst Flüchtlinge fürchten (in Malmö, Anmerkung) um ihr Leben.“ 5.) „Kuschel-Strafen für kriminelle Migranten.“ Zusammenfassend hält der Senat fest, dass die vorliegenden Artikel mit professionellem und verantwortungsvollem Journalismus nichts gemein haben.

- F) In dem Artikel wird festgehalten, dass es mittlerweile in Deutschland täglich zehn Messer-Attacken gäbe. Untermuert wird diese Aussage mit einem Artikel des Journalisten Henrik M. Broder sowie einer Studie des „Gatestone-Instituts“ New York, das im Artikel als „renommiert“ bezeichnet wird. Dieses Institut ist als Quelle für Falschnachrichten und Verschwörungstheorien, die sich viral verbreiten, bekannt, insbesondere im Zusammenhang mit den Themen „Muslime“ und „Islam“. Der Senat hält es nicht für ausreichend, sich in einem Artikel schlicht auf eine derart obskure Quelle zu berufen. Die Information hätte einer Überprüfung und eines Gegenchecks bedurft. Es liegt auf der Hand, dass „wochenblick.at“ ganz bewusst ohne Gegencheck diese Quelle zitiert, um eine entsprechend negative Stimmung gegenüber Migrantinnen und Migranten zu verbreiten. Diese Vorgangsweise verstößt sowohl gegen Punkt 2.1 (gewissenhafte Recherche) als auch gegen Punkt 7 (Schutz vor Pauschalverunglimpfung) des Ehrenkodex.
- G) Dieser Artikel handelt von Ausschreitungen und Angriffen in der Silvesternacht. Im Artikel ist davon die Rede, dass die „Mainstream-Medien“ viele Ausschreitungen verschwiegen hätten. Im Anschluss werden verschiedene Beispiele für Ausschreitungen und Straftaten zu Silvester angeführt. Obwohl auch hier offenbar bewusst die Angst der Leserinnen und Leser geschürt werden sollte, erkennt der Senat im vorliegenden Bericht keinen Verstoß gegen den Ehrenkodex. Die angeführten Beispiele haben sich so zugetragen, auch wenn sie im Artikel – Stichwort „Gewaltorgie“ in der Überschrift – aufgebauscht wurden.

Der Senat stellt die **Verstöße gegen den Ehrenkodex** gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung wird die Medieninhaberin von „**wochenblick.at**“ aufgefordert, die Entscheidung **freiwillig zu veröffentlichen**.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar
03.04.2018